

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Februar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Juli 1991 Nr. X/4 - 6/100 525.

Augsburg, den 5. September 1991

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. September 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. September 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. September 1991.

KWMBI II 1991 S. 820

221021.0153-K

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 5. September 1991

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1982 (KMBl II 1983 S. 910), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 1990 (KWMBI II S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Fachnote“ durch das Wort „Noten der Klausurarbeiten“ ersetzt.
2. § 12 Satz 2 wird durch folgenden Passus ersetzt:
„Sie erstreckt sich auf die Klausuren, die nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet worden sind.“
3. Dem § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Der Antrag ist bis zum 15. Januar bei der Ablegung der Prüfung am Ende des Wintersemesters, bzw. bis zum 25. Juni bei Ablegung der Prüfung am Ende des Sommersemesters, beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.“

4. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einem Bescheid nach § 17 Abs. 2 APrüfO ist zusätzlich mitzuteilen, in welcher Klausur und wann die Prüfung wiederholt werden kann.“

5. In § 19 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Fächer der Gruppe II für Volkswirte sind:

1. Recht
2. Mathematische Verfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
3. Wirtschaftsspanisch
4. Ein zusätzliches Fach der Gruppe I für Volkswirte
5. Unternehmensführung und Organisation
6. Unternehmensforschung
7. Finanz- und Bankwirtschaft
8. Wirtschaftsprüfung
9. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
10. Marketing
11. Öffentliche Wirtschaft
12. Produktion und Logistik
13. Allgemeine Sozioökonomie
14. Ein Fach der Gruppe I für Sozioökonomien“

6. § 19 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Fächer der Gruppe II für Sozioökonomien sind

1. Recht
2. Mathematische Verfahren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
3. Wirtschaftsspanisch
4. Ein zusätzliches Fach der Gruppe I für Sozioökonomien
5. Unternehmensführung und Organisation
6. Unternehmensforschung
7. Finanz- und Bankwirtschaft
8. Wirtschaftsprüfung
9. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
10. Marketing
11. Öffentliche Wirtschaft
12. Produktion und Logistik
13. Ein Fach der Gruppe I für Volkswirte“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Februar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Juli 1991 Nr. X/4 - 6/100 524.

Augsburg, den 5. September 1991

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Die Satzung wurde am 5. September 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. September 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. September 1991.

KWMBI II 1991 S. 821